

## Vorblatt

### **Problem:**

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 NG 1990)

### **Ziel:**

Errichtung des „Europaschutzgebietes Waasen-Hanság“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

### **Lösung:**

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 NG 1990

### **Alternativen:**

keine

### **Kosten:**

keine

### **EU - (EWR - ) Konformität:**

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitrittes Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368 (CELEX Nummern: 31979L0409, 32006L0105), umgesetzt.

## **Erläuterungen**

### **I. Gesetzlicher Rahmen**

1. Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitrittes Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, geeignet sind, mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Mit der Ausweisung des „Europaschutzgebietes Waasen-Hanság“ kommt Burgenland seiner seit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 bestehenden Verpflichtung zur vollständigen Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Form von „Europaschutzgebietsverordnungen“ nach.

2. Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Das „Europaschutzgebiet Waasen-Hanság“ umfasst im Ausmaß von 140 ha die Bewahrungszone „Waasen-Hanság“ des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel, welche als Teil des Natura 2000-Gebietes Neusiedler See-Seewinkel bereits als Natura 2000-Gebiet, sowohl nach der FFH-Richtlinie als auch nach der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen ist. Das „Europaschutzgebiet Waasen-Hanság“ ist eine Vergrößerung des 140 ha umfassenden Gebietes um umliegende Flächen im Gesamtausmaß von 3.006,46 ha.

Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes nicht verändert.

3. Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
4. Die bestehenden Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) im Ausmaß von rund 1.000 Hektar stillgelegter bzw. extensiv bewirtschafteter Ackerflächen gewährleisten einen ausreichenden Schutz der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Das Verschlechterungsverbot, dem die Flächen mit der Ausweisung zum Europaschutzgebiet zukünftig unterliegen, kann daher jedenfalls eingehalten werden; eine Verbesserung des Erhaltungszustandes sollte jedoch nach Maßgabe weiterer Fördermittel angestrebt werden.

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

### **II. Naturräumliche Beschreibung**

Südöstlich des Neusiedler See-Gebietes erstreckt sich der großteils in Ungarn liegende Hanság, im österreichischen Teil Waasen genannt. Im 16. Jahrhundert war das Gebiet noch ein Teil des Sees, wurde jedoch im Laufe der Zeit über mehrere Kanäle entwässert. Mit der Effektivität der Abzugsgräben wurde seit 1855 der Fischfang zugunsten der Heuwirtschaft aufgegeben. Nach dem zweiten Weltkrieg sowie vor allem ab 1965 wurden ganze Systeme neuer Abzugsgräben geschaffen, die es ermöglichten, die Wiesenflächen umzubrechen und intensiv ackerbaulich zu bewirtschaften. Südlich von Andau und Tadtten sowie südöstlich von Wallern, nahe der ungarischen Grenze, sind Restbestände der einstigen Moorwiesen und Schilfröhrichte erhalten geblieben. Die Kernzone dieser Flächen bilden die 140 ha umfassenden „Kommassantenwiesen“, die 1973 zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wurden. 1992 entstand auf diesem Gebiet die Bewahrungszone „Waasen-Hanság“ als Teil des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel. Mit dem EU-Beitritt 1995 erfolgte die Extensivierung großer Ackerflächen im Nahbereich der Kommassantenwiesen unter der Bezeichnung „Rückstauprojekt Hanság“, „Pufferflächen Nationalpark“ und „Ökologiefächen Wallern“. Die Stilllegungen ermöglichten Rückstaumaßnahmen an den Abzugskanälen, um die nunmehr wieder gemähten oder geheckselten Flächen stärker dem Wassereinfluss auszusetzen.

### **III. Schutzzinhalte**

Die folgenden Vogelarten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG weisen im Europaschutzgebiet „Hanság“ national bedeutende Brutbestände auf: Wiesenweihe (2-4 Brutpaare; 10-15 % des österreichischen Gesamtbestandes), Großtrappe (3-5 brütende Hennen, 5-12 Hähne; knapp 10 % des österreichischen Gesamtbestandes), eines von nur 5 österreichischen Vorkommen), Sumpfohreule (2-5, maximal 10 Paare; 20-30 %), Blaukehlchen (rund 15-20 Reviere, 4-6 %). Beim ebenfalls in Anhang I der genannten Richtlinie enthaltenen Wachtelkönig handelt es sich mit 2-4 Hähnen um das beständigste Vorkommen im Burgenland.

Die folgenden Vogelarten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG treten im Gebiet in signifikanten Beständen als nicht brütende Gäste auf: Seeadler (Nahrungsgebiet für die Brutvögel des österreichischen und ungarischen Nationalpark-Gebietes, 11-17 Überwinterer, damit 10-15 % des österreichischen Winterbestandes), Kornweihe (österreichweit bedeutendes Durchzugs- und Überwinterungsgebiet), Kaiseradler (wichtiges Jagdgebiet für die Jungvögel der burgenländischen und ungarischen Brutpaare, Brutansiedlung zu erwarten, regelmäßig bis 1-3 Individuen, damit 5-10 % des österreichischen Gesamtbestandes), Rotfußfalke (bedeutender Rastplatz am Frühjahrszug mit bis zu 100 Individuen), Merlin (österreichweit bedeutendes Durchzugs- und Überwinterungsgebiet)

Von den gemäß Artikel 4, Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu erhaltenden Zugvögeln ist das Gebiet v.a. für zwei Arten von besonderer Relevanz: Großer Brachvogel: 2-10 Paare, Brutplatz für rund 5-8 % des österreichischen Gesamtbestandes; Braunkehlchen: eines der wenigen österreichischen Tieflandvorkommen dieser Zeigerart für extensiv bewirtschaftetes Grün- und Weideland in feuchten bis frischen Lagen, profitiert zur Zeit von den Beweidungsprojekten im Gebiet.

#### **IV. Kosten:**

Die Kosten für die Erstellung eines Managementplans sowie etwaige Monitoring- oder Artenschutzprojekte können aus den laufenden Mitteln des Budgets der Abteilung 5, aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds oder insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen des Programms „Ländliche Entwicklung/Achse 3, Bereich Naturschutz“ finanziert werden.

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

#### **V. Besonderer Teil**

##### **Zu § 1:**

Die Flächengröße beträgt insgesamt 3006,46 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

##### **Zu § 2 und § 3:**

Der Erhaltungszustand der gemäß § 2 und § 3 angeführten Vogelarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und nach Durchführung des vorgesehenen Verfahrens wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Erklärung des „Hanság“ zum Europaschutzgebiet vorliegen und der Erhaltungszustand der vorkommenden Vogelarten als „günstig“ eingestuft wird.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im § 3 genannten Vogelarten wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern und insbesondere mit der IG-Hanság durchgeführt werden.

##### **Zu § 4:**

Die Festlegung des Wegegebotes erfolgt zur Wahrung des Schutzzweckes.

Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die ein solches Gebiet beeinträchtigen könnten, sind im Sinne des § 22e NG 1990 einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

##### **Zu § 5:**

Die Festlegung der Zulässigkeit der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung wie im Naturschutzgesetz festgelegt zu wahren.

Eine übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung beinhaltet jedenfalls ortsübliche Fruchtwechsel (Fruchtfolge) auf Ackerflächen. Ebenso werden ein- bis mehrmalige Nutzung oder Pflege des Grünlandes unter diesem Begriff zusammengefasst.

Ein günstiger Erhaltungszustand der im Gebiet lebenden Vogelarten wird vorrangig durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) sichergestellt. Im Rahmen dieses Programms werden Ackerflächen-Stillegungen und extensive Bewirtschaftungsformen gefördert.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.